Koblenz, 29. März 2021

Gemeinsamer Bericht

der CompuGroup Medical Management SE

als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

und

der Geschäftsführung der CGM Clinical Europe GmbH

über den Abschluss und Inhalt des

Gewinnabführungsvertrags vom 29. März 2021 zwischen der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

als Organträgerin

und der

CGM Clinical Europe GmbH

als Organgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

Am 29. März 2021 haben

(1) die **CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27430 („**Organträgerin**“)

und

(2) die **CGM Clinical Europe GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27136 („**Organgesellschaft**“);

Organträgerin und Organgesellschaft gemeinsam nachfolgend die „**Parteien**“,

einen Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) abgeschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Zudem ist er im Handelsregister der Organgesellschaft einzutragen. Der Vertrag soll daher der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zur Zustimmung vorgelegt werden.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Organträgerin erstatten die geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin, und die Geschäftsführung der Organgesellschaft im Folgenden einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz („**AktG**“), in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

Vorbemerkungen:

(A) Die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden vollständig (zu 100%) von der **CompuGroup Medical CEE GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich, mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch unter der Nummer FN 283546 f („**Gesellschafterin**“), gehalten. Die Geschäftsanteile an der Gesellschafterin werden wiederum vollständig (zu 100%) von der Organträgerin gehalten.

(B) Vorliegend handelt es sich daher um einen Fall der sogenannten *Klammerorganschaft* zwischen Mutter- und Enkelgesellschaft.

Zur Unterrichtung der Aktionäre beziehungsweise der Gesellschafter der Parteien erstatten die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

1. Vertragsparteien

Parteien des Vertrages sind die Organträgerin und die Organgesellschaft.

1.1 CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die Organträgerin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27430. Persönlich haftende Gesellschafterin (*Komplementärin*) der Organträgerin ist die **CompuGroup**

Medical Management SE, eine europäische Gesellschaft (*Societas Europae*) mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27343.

Die Organträgerin ist die faktische Konzernobergesellschaft der CGM-Konzerngruppe (**CGM**). CGM beschäftigt in 18 Ländern circa 8.000 Mitarbeiter und hat circa 1,6 Millionen professionelle Nutzer. CGM zählt daher zu den weltweit führenden eHealth-Unternehmen. Nahezu jeder zweite Arzt in Deutschland arbeitet bereits täglich mit einem dieser marktführenden Arzt- und Zahnarztinformationssysteme. CGM bietet in Deutschland aber auch für die Bereiche Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Soziale Einrichtungen, Labore sowie Fach- und Rehakliniken Lösungen für effizientes und sicheres eHealth-Management. Für Apotheken stellt CGM LAUER moderne, vernetzte Software bereit, die die Beratungsrolle des Apothekers stärken, die Patientensicherheit verbessern und gleichzeitig helfen, Zeit und Kosten einzusparen.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Organträgerin ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens. Dazu kann die Organträgerin auch selbst tätig werden. Die Organträgerin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung und zum Erwerb von sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und Vertretung sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Die Organträgerin kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der zuvor genannten Gebiete beschränken, sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

Das Grundkapital der Organträgerin beträgt Euro 53.734.576,00 (in Worten: Euro dreiundfünfzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausend fünfhundertsechsundsiebzig). Es ist eingeteilt in 53.734.576 auf den Namen lautende Stückaktien. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Organträgerin bis zum 12. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar und/oder Sacheinlage, um bis zu EUR 26.094.449 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Das Grundkapital ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung um einen Betrag in Höhe bis zu EUR 21.287.740 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017).

Das Grundkapital ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung um einen Betrag von bis zu EUR 5.321.935 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019).

In der Organträgerin bzw. ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin bestehen vier Gremien, die die Geschäfte der Organträgerin führen und überwachen. Hierbei handelt es sich um die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aufsichtsrat der Organträgerin und den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem hat die Organträgerin einen gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht. Drei der Mitglieder werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandt, die weiteren drei Mitglieder vom Aufsichtsrats der Organträgerin.

Die Organträgerin wird von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wiederum wird von ihren geschäftsführenden Direktoren vertreten. Die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin sind:

Herr Dr. Dirk Wössner;	Herr Dr. Eckart Pech;
Herr Frank Brecher;	Herr Dirk-Michael Rauch;
Herr Dr. Ralph Andreas Körfgen;	Herr Hannes Michael Reichl.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen und ist paritätisch besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Vertreter der Anteilseigner	**Vertreter der Arbeitnehmer**
Herr Philipp von Ilberg (Vorsitzender);	Herr Sven Thomas Müller (Stellvertretender Vorsitzender);
Herr Dr. Michael Fuchs;	Frau Claudia Frevel;
Frau Dr. Ulrike Handel;	Frau Ursula Keller;
Herr Prof. Dr. Martin Köhrmann;	Herr Volker Kohl;
Herr Matthias Störmer;	Frau Julia Mole;
Frau Dr. Bettina Volkens;	Herr Andreas Wiese.

Der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin setzt sich aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

Herr Frank Gotthardt (Vorsitzender);

Herr Dr. Klaus Esser (Stellvertretender Vorsitzender);

Herr Prof. (apl.) Dr. med. Daniel Gotthardt;

Herr Dr. Dirk Wössner;

Frau Stefanie Peters.

1.2 CGM Clinical Europe GmbH

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27136.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die **CompuGroup Medical CEE GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich, mit Sitz in Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter der Nummer FN 283546 f.

Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Entwicklung und der Vertrieb von Software- und Kommunikationslösungen und damit zusammenhängenden und sonstigen Produkten der Informationsverarbeitung einschließlich Dienstleistungsangeboten, insbesondere für Kliniken sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften in dieser Industrie. Die Organgesellschaft wird diese Leistungen insbesondere in Deutschland erbringen.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft läuft vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von jeweils EUR 1.

Die Organgesellschaft wird von ihren Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Diese sind:

Herr Christoph Becker;

Herr Bernhard Calmer;

Herr Michael Schösser.

2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Ein Gewinnabführungsvertrag ist ein Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AktG, durch den sich eine Gesellschaft verpflichtet, „*ihren ganzen Gewinn*“ an ein anderes Unternehmen abzuführen. Im Folgenden soll der Vertrag anhand seiner Bestimmungen dargestellt und erläutert werden:

2.1 Gewinnabführung – Ziffer 1 des Vertrages

Die Organgesellschaft verpflichtet sich nach Ziffer 1.1 des Vertrages, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 1 AktG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den gegebenenfalls nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abzuführen.

Folglich darf die Gewinnabführung den in § 301 S. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

2.2 Verlustübernahme – Ziffer 2 des Vertrages

Die Organträgerin ist zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss die Organträgerin jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beiträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Für die beabsichtigte Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft zwischen den Parteien ist die Regelung einer solchen Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich etwaiger Verluste aufseiten der Organgesellschaft zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 S. 2, Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes („**KStG**“).

Die Organgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen gemäß §272 Abs. 3 S. 2 Var. 3 HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 S. 2 Var. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen, und zwar gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen oder -vorverträgen ist ausgeschlossen. Bei den in Ziffer 2 des Vertrages getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Gewinnabführungsvertrages.

2.3 Aufstellung des Jahresabschlusses – Ziffer 3 des Vertrages

Nach Ziffer 3 des Vertrages muss die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorlegen. Ferner muss die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss vor dem Jahresabschluss der Organträgerin erstellen und feststellen und sofern die Geschäftsjahre beider Parteien zugleich enden, hat die Organträgerin das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft bereits in ihrem Jahrabschluss zu berücksichtigen.

Hierbei handelt es sich um eine Standardregelung, um die aufseiten der Organträgerin notwendigen Informationen zur Erstellung ihres eigenen Jahresabschlusses frühzeitig erhalten zu können.

2.4 Informationsrechte – Ziffer 4 des Vertrages

Gemäß Ziffer 4.1 des Vertrages hat die Organträgerin das Recht, von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu verlangen. Zudem kann die Organträgerin auch Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.

Nach Ziffer 4.2 des Vertrages ist die Organgesellschaft ferner verpflichtet, die Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu informieren. Das betrifft insbesondere wesentliche Geschäftsvorfälle.

Die Regelung beruht auf der Tatsache, dass die Organträgerin verpflichtet ist, etwaige Verluste der Organgesellschaft auszugleichen. Um dieser Pflicht entsprechend Rechnung tragen und gegebenenfalls auf ihrer Seite Maßnahmen hierzu ergreifen zu können, muss die Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung der Organgesellschaft informiert bleiben.

2.5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung – Ziffer 5 des Vertrages

Gemäß Ziffer 5.1 wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Eintragung ins Handelsregister beim Sitz der Organgesellschaft wirksam.

Diese Regelung stellt klar, dass eine vorzeitige Unterzeichnung des Vertrages keine Wirksamkeit entfaltet, sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht ebenfalls vorliegen. Dies stellt nochmals sicher, dass bei Nichteintritt einer der notwendigen Voraussetzungen der Vertrag nicht wirksam wird.

Der Vertrag kommt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 1. August 2020 beginnt, frühstens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren und kann anschließend mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Die fünfjährige Mindestlaufzeit trägt der Regelung in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG Rechnung, wonach die Organschaft nur dann Wirksamkeit entfalten kann, wenn der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens 5 (Zeit-)Jahre abgeschlossen und auch durchgeführt wird.

Unbelassen bleibt den Parteien das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung. Der Vertrag enthält Regelbeispiele für wichtige Gründe; diese sind nicht abschließend. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere dann, wenn

(a) die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft übertragen werden sollen;

(b) eine der Parteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden soll;

(c) die Organgesellschaft in eine andere Rechtsform als die einer Kapitalgesellschaft umgewandelt werden soll;

(d) der Satzungs- oder Verwaltungssitz der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland verlegt werden soll und dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

Die oben genannten Regelbeispiele stellen die häufigsten Gründe für eine vorzeitige außerordentliche Kündigung eines Gewinnabführungsvertrages in Konzernkonstellationen dar. Die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts in diesen Fällen gibt den Parteien im Falle von Reorganisationsmaßnahmen die notwendige Flexibilität, um trotz der bestehenden Organschaft Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen.

2.6 Kosten - Ziffer 6 des Vertrages

Ziffer 6 des Vertrages regelt die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages. Gemäß Ziffer 6 des Vertrages werden alle Kosten von der Organträgerin getragen.

2.7 Schlussbestimmungen – Ziffer 7 des Vertrages

Ziffer 7.1 des Vertrages enthält eine sogenannte salvatorische Klausel, wonach die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen von einer vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung unberührt bleibt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.

Ziffer 7.2. des Vertrages erweitert Ziffer 7.1 auf Fälle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von im Vertrag enthaltenen Leistungs- und Zeitbestimmungen. Sollte eine vertraglich geregelte Leistungs- oder Zeitbestimmung nichtig, unwirksam, oder

undurchführbar sein, so gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der tatsächlich vereinbarten am nächsten kommt.

3. Wirtschaftliche und steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. Durch eine solche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin steuerlich zugerechnet, sodass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Partei verrechnet werden (*Ergebniskonsolidierung*). Zudem werden bei einer bestehenden körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Ergebnisabführungen von der Organgesellschaft an die Organträgerin nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterlägen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Beteiligungsstruktur und der geplanten Ergebniskonsolidierung zwischen Mutter- und Enkelgesellschaft, nicht erreichbar.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die Organträgerin sämtliche während der Vertragsdauer gegebenenfalls entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der Organträgerin ergeben sich aus dem Vertrag, bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung, keine besonderen Folgen. Insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für die Gesellschafterin geschuldet. Die Gesellschafterin der Organgesellschaft hat zudem auch zugesichert, in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft den Verzicht auf eine Abfindung und etwaige Ausgleichszahlungen zu erklären und dem Vertrag in notarieller Urkunde zuzustimmen.

4. Kein Ausgleich und keine Abfindung

Der Vertrag sieht weder einen Ausgleich noch eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft vor. Vorliegend handelt es sich um einen Fall der Klammerorganschaft. Die Muttergesellschaft - als Organträgerin - schließt den Vertrag unter Übergehung ihrer Tochtergesellschaft - der Gesellschafterin der Organgesellschaft - ab. Nach einhelliger Meinung ist die Gesellschafterin als 100%ige Tochtergesellschaft der Organträgerin nicht als außenstehende Gesellschafterin der Organgesellschaft zu betrachten, sodass keine Ausgleichs- und Abfindungspflicht der Organträgerin gegenüber der Gesellschafterin besteht.

Ferner stimmt die Gesellschafterin dem Vertrag in notarieller Urkunde zu und erklärt ausdrücklich den Verzicht auf Abfindungs- und Ausgleichsansprüche.

5. Vertragsprüfung

Der Vertrag ist nach § 293b Abs. 1 AktG durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen, sofern die Organträgerin nicht alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft unmittelbar hält. In vorliegender Konstellation der Klammerorganschaft hält die Gesellschafterin alle

Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Der guten Ordnung halber haben sich die Unterzeichner daher entschieden, den Vertrag von einem unabhängigen Prüfer prüfen zu lassen. Hierzu haben die Parteien gemäß § 293c AktG dem zuständigen Landgericht Koblenz drei unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Bestellung als Vertragsprüfer im Sinne von § 293b Abs. 1 AktG vorgeschlagen. Hiervon hat das Landgericht Koblenz die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, als Vertragsprüfer ausgewählt und bestellt.

Der Vertragsprüfer kommt in seinem Prüfungsbericht zu folgendem Prüfungsurteil: „Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 293b AktG aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass die CGM Clinical Europe GmbH, Koblenz, keine außenstehenden Gesellschafter hat. Zu Recht wurde in dem Gewinnabführungsvertrag mit der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz, daher auf die Festsetzung von Ausgleich und Abfindung verzichtet."

6. Ergebnis

Zusammenfassend kommen die Unterzeichner daher zur Beurteilung, dass der Vertrag für beide Parteien vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseiten folgen]

[Unterschriftenseiten zum Gemeinsamen Bericht zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CGM Clinical Europe GmbH]

CompuGroup Medical Management SE

Koblenz, 29. März 2021

Dr. Dirk Wössner
Geschäftsführender Direktor

Frank Brecher
Geschäftsführender Direktor

Dr. Ralph Körfgen
Geschäftsführender Direktor

Dr. Eckart Pech
Geschäftsführender Direktor

Michael Rauch
Geschäftsführender Direktor

Hannes Reichl
Geschäftsführender Direktor

[Unterschriftenseiten zum Gemeinsamen Bericht zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CGM Clinical Europe GmbH]

CompuGroup Medical Management SE

Koblenz, 29. März 2021

Dr. Dirk Wössner Geschäftsführender Direktor	Frank Brecher Geschäftsführender Direktor
Dr. Ralph Körfgen Geschäftsführender Direktor	Dr. Eckart Pech Geschäftsführender Direktor
Michael Rauch Geschäftsführender Direktor	Hannes Reichl Geschäftsführender Direktor

[Unterschriftenseiten zum Gemeinsamen Bericht zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CGM Clinical Europe GmbH]

CompuGroup Medical Management SE

Koblenz, 29. März 2021

Dr. Dirk Wössner Geschäftsführender Direktor	Frank Brecher Geschäftsführender Direktor
Dr. Ralph Körfgen Geschäftsführender Direktor	Dr. Eckart Pech Geschäftsführender Direktor
Michael Rauch Geschäftsführender Direktor	Hannes Reichl Geschäftsführender Direktor

[Unterschriftenseiten zum Gemeinsamen Bericht zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CGM Clinical Europe GmbH]

CompuGroup Medical Management SE

Koblenz, 29. März 2021

Dr. Dirk Wössner Geschäftsführender Direktor	Frank Brecher Geschäftsführender Direktor
Dr. Ralph Körfgen Geschäftsführender Direktor	Dr. Eckart Pech Geschäftsführender Direktor
Michael Rauch Geschäftsführender Direktor	Hannes Reichl Geschäftsführender Direktor

CGM Clinical Europe GmbH

Koblenz, 29. März 2021

Christoph Becker
Geschäftsführer

Bernhard Calmer
Geschäftsführer

Michael Schösser
Geschäftsführer

CGM Clinical Europe GmbH

Koblenz, 29. März 2021

Christoph Becker
Geschäftsführer

Bernhard Calmer
Geschäftsführer

Michael Schösser
Geschäftsführer

CGM Clinical Europe GmbH

Koblenz, 29. März 2021

Christoph Becker
Geschäftsführer

Bernhard Calmer
Geschäftsführer

Michael Schösser
Geschäftsführer